



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nostorfer Straße, 19258 Nostorf

Dien Hong e.V.

Waldemarstr. 33

18057 Rostock

HAUSANSCHRIFT  
Außenstelle Nostorf-Horst  
Nostorfer Straße  
19258 Nostorf

BEARBEITET VON  
J.Lauber,RAR  
TEL +49 (0) 3884720-131  
FAX +49 (0) 3884720-199

joachim.lauber@bamf.bund.de  
www.bamf.de

Datum: 18.12.2017

Mein Zeichen: 15208-MV

Betreff **Antragsteller:** Dien Hong - Rostock

**Antrag vom:** 05.12.2017 / **Antragseingang:** 06.12.2017

**Trägernummer:** 15208-MV

Ihr Zeichen -

- Anlagen - 1 - Liste der zur Durchführung der Kurse zugelassenen Kursorte des Trägers
- 2 - Rechtsbehelfsverzicht
  - 3 - Nebenbestimmungen (aktuelle werden nachgereicht)
  - 4 - Liste der anerkannten Qualitätsmanagementzertifikate

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

**Zu dem oben genannten Antrag des Antragstellers (nachstehend „Kursträger“ genannt) und unter Bezugnahme auf die Angaben in den Antragsunterlagen ergeht nach § 18, § 20 und § 20 a der Integrationskursverordnung (IntV) in der Fassung vom 25.06.2017 folgender**

### **Bescheid:**

- 1. Die Zulassung zur Durchführung von allgemeinen Integrationskursen wird mit Wirkung ab 01.01.2018 erteilt.**
- 2. Die Zulassung zur Abnahme der Tests nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 IntV und zur Durchführung der speziellen Integrationskurse Intensivkurs und Alphabetisierungskurs wird erteilt.**



Seite 2 von 3

3. Die unter 1. des Bescheids erteilten Zulassungen werden durch die Zertifikate „Zugelassener Träger zur Durchführung von Integrationskursen nach dem Zuwanderungsgesetz“, „Zugelassener Träger zur Durchführung des Deutschtests für Zuwanderer“ und „Zugelassener Träger zur Durchführung des Tests „Leben in Deutschland“ bescheinigt.
4. Die Zulassungen nach Nummer 1 des Bescheids enden am 31.12.2021 nach einer vierjährigen Zulassung.
5. Die Zulassung nach Nr. 1 des Bescheids umfasst die in der Anlage aufgeführten Kursorte.
6. Die Zulassung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

**Der Träger ist verpflichtet, binnen zwei Monaten nach Beginn des Zulassungszeitraums einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen, der nicht älter ist als drei Monate.**

**Der Träger ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Beginn des Zulassungszeitraums den erfolgreichen Abschluss eines Zertifizierungsverfahrens für ein vom Bundesamt anerkanntes Qualitätsmanagementzertifikat gemäß Anlage Nr. 4 nachzuweisen. Er ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Zulassungszeitraums den Beginn eines entsprechenden Zertifizierungsverfahrens nachzuweisen.**

#### **Gründe:**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist gemäß §§18, 20 und 20 a IntV für den Erlass dieses Bescheids zuständig.

Der Bescheid beruht auf den in den Antragsunterlagen gemachten Angaben des Kursträgers. Sie sind wesentliche Grundlage für die Erteilung der vorliegenden Zulassung.

Die Nebenbestimmungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Zulassungsbescheids. Ihre Einhaltung ist zur ordnungsgemäßen Durchführung von Integrationskursen erforderlich. Die aktualisierten Nebenbestimmungen erhalten Sie in kürze per Trägerrundschreiben.

Änderungen in den Nebenbestimmungen werden im Internet unter [www.bamf.de](http://www.bamf.de) bekannt gegeben.



Seite 3 von 3

- Der Antragsteller hat die für eine vierjährige Zulassung erforderliche Anzahl der betreffenden Bewertungskriterien erfüllt. Die Zulassung wird daher für die Dauer von vier Jahren erteilt.
- Der Antragsteller hat die für die Abnahme des Abschlusstests nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 IntV erforderlichen Kriterien erfüllt.
- Der Antragsteller hat die für die Abnahme des Tests „Leben in Deutschland“ nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 IntV erforderlichen Kriterien erfüllt.

Der Antragsteller hat die für eine Zulassung zur Durchführung von Intensivkursen erforderliche Punktzahl erreicht.

Die Zulassung berechtigt zur Durchführung von Integrationskursen, die während der Geltungsdauer der Zulassung dem Bundesamt ordnungsgemäß gemeldet sind und begonnen haben. Die Zulassung zur Durchführung von allgemeinen Integrationskursen beinhaltet die Berechtigung zur Durchführung von Zweitschriftlernkursen.

Die Zulassung berechtigt auch zur Abnahme des „Deutschtest für Zuwanderer“ und zur Abnahme des Tests „Leben in Deutschland“ für Integrationskurse, die während der Geltungsdauer der Zulassung ordnungsgemäß begonnen wurden, und zur Durchführung der unter Nr. 1 des Bescheids genannten speziellen Integrationskurse, die während der Geltungsdauer der Zulassung dem Bundesamt ordnungsgemäß gemeldet sind und begonnen haben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen beim

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Nostorfer Str. 1  
19258 Nostorf - Horst

**Durch Übersendung eines Rechtsbehelfsverzichts erlangt dieser Bescheid am Tage des Zugangs beim Bundesamt sofortige Bestandskraft.**

Im Auftrag